

Grußwort Fachtag in Eben-Ezer am 17.11.2017

Zunächst möchte ich meine Freude darüber ausdrücken, dass hier ein Gedenkeichen für die Opfer der NS „Euthanasie“ entstanden ist, für die Menschen, die von Eben-Ezer aus verlegt und durch die „Euthanasie“ ermordet wurden. Es ist sehr anerkennenswert, dass sich die Einrichtung Eben-Ezer den NS-Verbrechen stellt und es ist für die Angehörigen tröstend, dass endlich Herr Bax die Geschichte der Verlegungen erforscht hat und die Lebensläufe der Opfer gewürdigt werden. Aus meiner Sicht ist es auch eine „vertrauensbildende Maßnahme“ für die heute hier lebenden und arbeitenden Menschen.

Der BEZ hat eine lange Tradition der Kontakte zu Eben-Ezer. Und zwar über die Opfer der Zwangssterilisation. Als Beispiel möchte ich an Herrn Hans Heissenberg erinnern. Er lebte in der NS-Zeit und viele Jahre darüber hinaus in Alt Eben-Ezer. Herr Heissenberg kam jahrelang mit dem Bus zu unseren Gesprächskreistreffen nach Detmold gefahren. Er war einer der 68 Opfer, die auf Veranlassung der damaligen Anstaltsleitung zwangssterilisiert wurden. Und einer der 689 durchgeführten Zwangssterilisationen, der Menschen, die Ihren Heimatwohnsitz in Lippe hatten.

Anfang 2003 hat sich der Direktor des LWL in einer Feierstunde im Landeshaus in Münster bei den Opfern der Zwangssterilisationen persönlich entschuldigt. Unter ihnen war auch Hans Heissenberg. Wir hatten dem LWL als Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) für die persönlich zu übergebene Entschuldigung, auf Wunsch des Direktors aus Münster, durch unsere Recherche in verschiedenen Archiven zugearbeitet. Auch im damaligen Archiv in Eben-Ezer. Es waren 2003 sieben Mitglieder des BEZ, die das Entschuldigungsschreiben entgegennehmen konnten. Anwesend war auch Pastor Adam, der damalige theologische Direktor Ihres Hauses.

Ich möchte zum Verständnis für die Zuhörer, die sich vielleicht nicht so gut in der Geschichte dieser Opfergruppe auskennen, einige kurze Anmerkungen machen:

Zunächst: Man kann nach Auffassung des BEZ das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) von 1933 mit seinen Folgen nicht von der Zeit der „Euthanasie“- Verbrechen trennen. Oftmals wurden die Opfer erst zwangssterilisiert und dann ermordet.

Ich möchte kurz auf das Thema Zwangssterilisation allgemein eingehen. Nach dem ersten Weltkrieg erschien 1920 ein Text von dem Juristen Binding und dem Psychiater Hoche mit dem Titel „Die Freigabe und Vernichtung lebensunwerten Lebens, Ihr Maß und ihre Form“. In diesem Text schreiben die Autoren über „lebensunwertes Leben“ und verwenden Begriffe wie „Defektmenschen“, „leeren Menschenhülsen“, „Ballastexistenzen“ und ähnliche menschenverachtende Ausdrücke, die später im Nationalsozialismus aufgegriffen wurden. Die Verfasser gingen davon aus – wie schon Autoren Anfang des 20. Jahrhunderts, dass die Gesellschaft „unnützen Ballast“ abwerfen müsse, da Behinderte und psychisch Kranke die eugenische Weiterentwicklung und „Aufartung“ der Gesellschaft behindern würden. Ihre Pflege sei quasi Luxus, den sich die Gesellschaft immer weniger leisten könne. Der Eugeniker Ploetz sprach damals auch schon von Euthanasie. Dieses eugenische Denken griffen die Nationalsozialisten auf und erweiterten es um ihre Ideologie.

Die Leidensgeschichte der Zwangssterilisierten und der „Euthanasie“- Geschädigten beginnt 1933 mit der Verabschiedung des GzVeN. Es war das erste NS-Rassegesetz, das zur Selektion von „Höher- und Minderwertigen“ verfasst wurde. Die Nationalsozialisten fügten den Zwangscharakter zur Durchführung hinzu. (§12 im Reichsgesetzblatt I G.529 und in der Verordnung zur Ausführung des GzVeN im Reichsgesetzblatt I G.1021).

Schon 1932 forderte das Land Preußen die Herabsetzung der Pflege- und Unterhaltskosten in Heil- und Pflegeanstalten für Menschen mit erbbedingten und körperlichen oder geistigen Leiden. Die Folgen dieser Politik wirkten sich später bei der Selektion der „Euthanasie“-Opfer im NS-Staat aus (T4 Morde, Hungerpsychiatrie, Tötungen durch Medikamente). Den Gesetzentwurf erarbeiteten Rassenhygieniker, Psychiater und Juristen. In ihm war die Sterilisation bei verschiedenen so genannten Erbkrankheiten sowie bei Trägern von besonderen Erbanlagen vorgesehen.

Die im Gesetz festgelegten erbbiologischen Begründungen weiteten die Täter bald aus. Die angeführten Diagnosen waren häufig willkürlich und pseudowissenschaftlich, so dass sehr schnell alle von der NS-Norm abweichende oder sich nicht in das NS-System einfügende Menschen, Opfer der Zwangssterilisationen und später der „Euthanasie“ wurden. Und das ist häufig in den Briefen der Opfer, die im BEZ Bestand archiviert sind, erkennbar. Sie liegen im Landesarchiv NRW in Detmold und sind dort nachzulesen.

In der Ausführungsverordnung, die auch die rassistische Intension des Gesetzes erkennen lässt, hieß es:

„Ziel der dem deutschen Volk artgemäßen Erb- und Rassenpflege ist: Eine ausreichende Zahl Erbgesunder, für das deutsche Volk rassisch wertvoller, kinderreicher Familien zu allen Zeiten. Der Zuchtgedanke ist Kerngehalt des Rassegedankens. Die künftigen Rechtswahrer müssen sich über das Zuchtziel des deutschen Volkes klar sein.“ (Gütt, Arthur, Rüdin, Ernst, Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, München 1936, S. 55).

Die NS-Gesundheitspolitik klassifizierte alle Behinderten, chronisch Kranken und später alle von der Norm abweichenden Menschen als „lebensunwert“ und sterilisierte sie. Als Beispiele für Repressalien möchte ich nennen:

Sterilisationen wurden notfalls mit Polizeigewalt durchgesetzt, Kinder aus „belasteten“ Familien durften keine weiterführenden Schulen besuchen, es gab Einschränkungen in der Berufswahl und Zwangssterilisierte durften nur Zwangssterilisierte heiraten. Viele der Opfer wurden erst zwangssterilisiert und dann – wie ich schon sagte - in den Folgejahren Opfer der „Euthanasie“. Die so durch töten der Menschen gesparten Gelder wollte man, der herrschenden Ideologie entsprechend, Wohnungsbauprojekten und Familienversicherungen zufließen lassen. In den Schulbüchern gab es Textaufgaben, wie viel Geld man durch Sterilisationen sparen könnte. Viele der verwendeten rassistischen Propagandaplakate sind heute noch in den Archiven erhalten. (so auch im Detmolder Archiv)

„Genetische Erblichkeit“ *und* soziale Abweichung waren Selektionskriterien. Deutsche Abstammung reichte nicht, um zur NS-Volksgemeinschaft zu gehören. „Leistungsfähigkeit“ und „Brauchbarkeit“ waren gleichwertige Kriterien. Diese Kategorisierung war nach dem Beginn der „Euthanasie“ ein Merkmal für die Überlebenschancen der Menschen in den Heil- und Pflegeanstalten. Und wenn ich noch einmal auf den Aufenthalt von Hans Heissenberg in Eben-Ezer hinweisen darf, ist in den ihn betreffenden erhaltenen Dokumenten das Drängeln der Anstaltsleitung Eben-Ezer zur Zwangssterilisation dokumentiert. Der Sinn des Drängelns war, dass er die Anstalt nach der Sterilisation zum Arbeiten verlassen durfte. Denn die Anstalten mussten durch die Arbeitskraft ihrer Zöglinge zum Erhalt der Institution beitragen.

Die Datenerhebungen zur Zwangssterilisation erfolgten in den Heil- und Pflegeanstalten, wie hier in Eben-Ezer, Fürsorgeheimen, Gefängnissen, Arbeitsämtern, Gesundheitsämtern, Standesämtern und in den Hilfsschulen. In den Standesämtern erfolgte die genealogische Erfassung durch das Ehefähigkeitszeugnis und die Vergabe von Ehestandsdarlehen und in den

Gesundheitsämtern, die so genannte erbgene Gesundheitliche Erfassung. So entstand ein Bevölkerungskataster, das dem NS-Staat einen schnellen und lückenlosen Zugriff auf diejenigen ermöglichte, die sich nicht in dieses Raster einpassten oder sich nicht in das System fügten.

Die Opfer zeigte man an oder denunzierte sie. Die Bevölkerung und die eben genannten Berufsgruppen waren dazu angehalten dies zu tun und taten es auch. Beispiele dazu gibt es in den Dokumenten des BEZ.

Viele Betroffene haben uns das auch in Gesprächen berichtet. Die ihnen widerfahrenen physischen und psychischen Verletzungen als „lebensunwerte“ hat ihre persönliche Entwicklung und Lebensperspektive zerstört. Dieses rassistische GzVeN hat außerdem die Opfer zutiefst traumatisiert und beschämt. Ihre gesellschaftliche Ausgrenzung blieb auch nach dem Nationalsozialismus in der Bundesrepublik über viele Jahrzehnte virulent. Sie erlebten es konkret in der Ausgrenzung ihrer Rehabilitations- und Entschädigungsforderungen. Ich kann diese Entwicklung nur kurz ansprechen, da es ein extra - aber sehr spannendes - Vortragsthema wäre.

Exemplarisch möchte ich aber noch die Kontinuität des eugenischen und rassehygienischen Gedankenguts in der Bundesrepublik am Beispiel der Beratung des Gesetzgebers zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG)-Schlussgesetz erläutern. Ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker waren als Gutachter geladen. Ich meine den beratenden Ausschuss von 1961, in dem es das erste Mal um Entschädigung für die Zwangssterilisierten ging. Von den sieben ins Parlament geladenen Gutachtern waren drei ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker, also Täter. Sie werden heute noch - zuletzt 2013 - in entschädigungspolitischen Auseinandersetzungen und auch in Antworten auf Kleine Anfragen von den politischen Entscheidungsträgern als „führenden Fachleute der Psychiatrie“ angeführt. Die NS-Täter waren Prof. Villinger, Prof. Nachtsheim und Prof. Erhardt. Prof. Erhardt erstellte Gutachten für

Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte zur Begründung der Zwangssterilisationen. Als Gutachter waren nur systemkonforme Ärzte und Psychiater zugelassen. Prof. Nachtsheim, Rassenhygieniker, war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt. Und Prof. Villinger, NS-Arzt in den Bodelschwingschen Anstalten bei Bielefeld, zeigte ca. 1700 Menschen zur Zwangssterilisation an und selektierte als T4-Gutachter „biologisch Minderwertige“ zur Ermordung in der „Euthanasie“. Ihre Gutachtertätigkeit 1961 hatte zur Folge, dass die Opfer aus dem BEG ausgeschlossen wurden. Die an ihnen begangenen Verbrechen bezeichnete man fortan als „nicht-typisches NS Unrecht“.

Nachzulesen ist die Argumentation der Gutachter auf der Internetseite bez@ag-bez.de (Titel der Sitzung: „34. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom April 1961, Nur für den Dienstgebrauch. Tagesordnung: Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte).

Hinweisen möchte ich auch auf folgendes Thema: die Verstrickung ehemaliger NS-Täter in der Entschädigungs- und Gesellschaftspolitik in der Bundesrepublik. Ein Thema, das absolut berichtenswert wäre.

Nur soviel: Erst 2007 hat der BEZ die Ächtung des GzVeN im Bundestag erreicht. Seit Mai 2007 sind die Opfer gesellschaftspolitisch rehabilitiert, aber entschädigungspolitisch (mit unserer Forderung der Gleichstellung mit den anderen NS-Verfolgten) bis heute nicht. Die Bundesregierung ist nicht bereit über die Fehlentscheidungen aufgrund der Aussagen der NS-Täter in den 1960er Jahren nachzudenken, und den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschungen zu folgen. Nur soviel dazu.

Vor dem thematischen Hintergrund dieser Tagung zu Ehren der Opfer habe ich zum Schluss einen bzw. zwei Wünsche:

Betrachtet man die Geschichte der Zwangssterilisation in den 1930er und 1940er Jahren wäre es wünschenswert, wenn Eben-Ezer weitere Forschungen auch zu dem Themenkomplex Zwangssterilisationen anstoßen würde. Ebenso überfällig ist ein Gedenkzeichen für die Zwangssterilisierten. Denn auch den von Eben-Ezer zur Zwangssterilisation angezeigten Opfern, sollte würdig gedacht werden. Die Opfer dieser menschenverachtenden Verbrechen dürfen im Gedenken an die NS-Zeit in der *heutigen vorbildlichen* Einrichtung Eben-Ezer nicht ausgeblendet werden.

Margret Hamm

Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten